

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates BT-Drucks. 18/10485

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartner in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und in Fürsorgeangelegenheiten und zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU, CSU und SPD Ausschuss-Drucks. 18(6)308

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 8. März 2017

Zu 1 Gesetzentwurf des Bundesrates BT-Drucks. 18/10485

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartner in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und in Fürsorgeangelegenheiten

In der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BUKO) gibt es zu diesem Thema bisher keine abschließende Meinung/ Stellungnahme. Aus der Erfahrung der Beratung bei der Abfassung zu Vorsorgevollmachten/ Betreuungs- und Patientenverfügungen sowie der Begleitung von Bevollmächtigten bestehen folgende massive Bedenken:

Das Gesetz greift in die grundgesetzlich garantierte Privatautonomie ein und fällt hinter die im geltenden Betreuungsrecht grundlegend geregelte Achtung des konkreten und aktuellen Willens der Betroffenen zurück. Diese Einschränkung der Selbstbestimmungsrechte von Betroffenen durch eine mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung und Entlastung von Gerichten würde in vielen Fällen zur Gefährdung von Rechten und Interessen Betroffener führen, die durch das derzeit anwendbare Verfahrensrecht in den Fällen geschützt sind, in denen Betroffene ggfls. aus bewusster Entscheidung ihren Ehegatten keine Vertretungsmacht durch Vollmacht erteilt haben, sodass Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht gehalten sind, geeignete Betreuer vorzuschlagen bzw. zu bestellen.

Auch wenn mehrheitlich ein Konsens darüber bestünde, wonach Ehegatten und Lebenspartner sich durch Eheschließung wechselseitig das Vertrauen darüber einräumen, in gesundheitlichen Angelegenheiten füreinander Verantwortung und Vertretung zu übernehmen, geht eine gesetzliche Vertretungsbefugnis weit über die Grenzen der persönlichen Lebensführung und Organisation hinaus. Die gesetzliche Vertretungsbefugnis macht Ehegatten und Lebenspartner zu Zwangsvertretern, da die bloße Möglichkeit des vorsorglichen Eintrags eines Widerspruches die Ehegatten und Lebenspartner zu einer Misstrauenserklärung nötigt, die bestehende Ehen und Lebenspartnerschaften zutiefst belasten würde. Dies ist nicht mit familienpolitischen Zielsetzungen in Einklang zu bringen. Der zur gesetzlichen Vertretung berufene Ehegatte hat nach dem Gesetzentwurf keine Möglichkeit, seinen gesetzlichen Vertretungsauftrag abzulehnen, selbst wenn er die übertragenden Aufgaben nicht wahrnehmen will oder kann.

Der Gesetzentwurf greift in Kernbereiche des Persönlichkeitsrechts ein, wenn z.B. eine generelle Schweigepflichtbefreiung von Ärzten sowie sonstigen Berufs- und Sozialgeheimnisträgern gegenüber Ehegatten eines Betroffenen gelten soll, der –ohne unabhängige Tatsachenfeststellung – z.B. von seinem behandelnden Arzt oder einem anderen Arzt (der nach dem vorliegenden Entwurf noch nicht einmal Facharzt für Neurologie oder Psychiatrie sein muss) als einwilligungsunfähig angesehen wird. Die Entscheidung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht wird in unserer Rechtsordnung bisher zu Recht als eine höchstpersönliche Angelegenheit angesehen, über die ein Betroffener persönlich und ausschließlich situationsbedingt zu entscheiden hat. Weder wird ein genereller – im Vorsorgeregister eingetragener Widerspruch – noch eine generelle Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht bei handlungs- bzw. entscheidungsunfähigen Betroffenen den Interessen der Beteiligten gerecht.

Trotz eines generell erklärten Widerspruchs gegen die Schweigepflichtentbindung, kann es im konkreten Anwendungsfall dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen entsprechen, dass sein Ehegatte oder Lebenspartner umfassende ärztliche Informationen erhält. Ebenso kann es seinem mutmaßlichen Willen entsprechen, die Schweigepflicht zu beachten, auch wenn kein Widerspruch vermerkt wurde.

Das hochpersönliche Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient ist mit einer allgemeinen Regelung zur Einschränkung der ärztlichen Schweigepflicht nicht vereinbar. Wer generell bzw. vorsorglich seine Ärzte von der gesetzlichen Schweigepflicht gegenüber nächsten Angehörigen bzw. dem Ehegatten und Lebenspartner entbinden möchte, kann dies jederzeit tun und diese Angehörigen mit einer entsprechenden Erklärung ausstatten.

Der Gesetzentwurf verletzt den Anspruch auf rechtliches Gehör, denn eine Anhörung oder Beteiligung des Betroffenen an dem Verfahren zur Feststellung seiner Unfähigkeit zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf sieht einen Verlust verfahrensmäßiger Rechte des Betroffenen bei Feststellung und Durchführung des Vertretungsfalles vor, wie er durch ein Betreuungsverfahren durch § 271 FamFG gewährleistet ist. Der Betroffene ist deshalb willkürlichen Feststellungen des Arztes und Entscheidungen seines Ehegatten bzw. Lebenspartners ausgesetzt.

Der Gesetzentwurf missachtet Art. 12 Abs. 4 UN-BRK, denn es sind keinerlei Sicherungen vorgesehen, welche dem Betroffenen Schutz vor missbräuchlicher Einflussnahme durch den Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie vor Interessenskonflikten gewährleisten.

Der Gesetzentwurf schwächt das Instrument der Vorsorgevollmacht, denn durch ein – wenn auch eingeschränktes – gesetzliches Ehegatten- und Lebenspartnervertretungsrecht wird die verbreitete fehlerhafte Annahme verstärkt, Vorsorgeregungen als entbehrlich anzusehen. Die Erfahrungen aus den seit Jahren durch die Betreuungsvereine geleisteten Beratungs- und Informationsgespräche zum Thema Vorsorgevollmacht zeigen, dass den Betroffenen erst in der konkreten Auseinandersetzung mit einer Vertretungsregelung Ausmaß und Tragweite der Vorsorgeermächtigung klar werden. Vielfach herrscht der Irrtum vor, dass mit der Regelung zur Vertretung in gesundheitlichen Angelegenheiten ausreichende Vorsorge für den Fall des Unterstützungsbedarfs im Krankheits- bzw. Versorgungsfall getroffen sei. Oft wird den Beteiligten erst in den Beratungen klar, dass neben den gesundheitlichen Belangen auch die Angelegenheiten der Vermögenssorge, des Aufenthalt, der Wohnung, Post und der Vertretung gegen Behörden und vor Gerichten zu regeln sind. Das gesetzliche Vertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten für Angehörige würde damit eine große Zahl von Bürgern davon abhalten, umfassende Vorsorgeregungen zu treffen. Damit wäre langfristig mit einer Abnahme der erfreulich wachsenden Zahl von Vorsorgeregungen zu rechnen und dem erneuten Ansteigen von Betreuungsverfahren wegen der nicht geregelten Angelegenheiten.

Schließlich wird mit der beabsichtigten Neufassung von § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 BGB den Betreuungsvereinen eine zusätzliche Aufgabe erteilt, ohne dass gleichzeitig die auskömmliche Finanzierung dieser Beratungstätigkeit gesichert wird. Die Aussagen zum Erfüllungsaufwand zu Ziffern E 1 und E 3 sind deshalb unzutreffend.

Der Gesetzentwurf würde bei seiner Verabschiedung zu einer nicht kompensierten Belastung der Betreuungsvereine durch zusätzlichen Informations- und Beratungsaufwand führen und gleichzeitig eben nicht einem Rückgang beruflich geführter Betreuungen bewirken.

und zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU, CSU und SPD Ausschuss-Drucks. 18(6)308

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 8. März 2017

Zur Ehegattenvertretung

Grundsätzlich ist wegen der o.g. Bedenken die Beschränkung der Formulierungshilfe auf den Beistand unter Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge vorzuziehen.

Eine abschließende Einschätzung der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BUKO) konnte aus Zeitgründen bisher nicht erfolgen. Wichtig erscheint, dass die Verfahrensrechte des „Betroffenen“ gesichert sind und dass die Umsetzung des Beistandes nicht hinter der Bindung des Betreuers an den Wunsch und Willen zurück steht.

Zur Erhöhung der Betreuer- und Vormündervergütung

Wenn Betreuungsvereine als ein wichtiges Strukturelement im Betreuungswesen erhalten bleiben sollen, ist es unumgänglich, die seit 2005 unverändert bestehenden Stundensätze anzuheben. Ohne Anpassung wird es flächendeckend keine Betreuungsvereine mehr geben.

Als Arbeitgeber haben anerkannte Betreuungsvereine qualifizierte Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1908 f BGB zu beschäftigen. Diese Mitarbeiter haben Anspruch auf eine faire und tarifgerechte Bezahlung. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Bundesländer wie Schleswig-Holstein und Nordrhein Westfalen den Betreuungsvereinen eine tarifliche Bezahlung ihrer Mitarbeiter verweigern wollen. Es geht um die Refinanzierung der gemeinnützigen Betreuungsvereine.

Die berufliche Führung von Betreuungen durch angestellte Vereinsbetreuer ist eine der Grundvoraussetzungen für die Anerkennung als Betreuungsvereine nach § 1908f BGB. Die Voraussetzungen müssen kumulativ und auf Dauer vorliegen und können durch landesrechtliche Voraussetzungen verschärft werden.

(HK-BUR August 2016- Ausführungen zu § 1908f)

Nur dadurch, dass diese Vereinsbetreuer Erfahrungen mit der beruflichen Führung von Betreuungen haben, kann ein Netzwerk sichergestellt werden, dass das Modell der organisierten Einzelbetreuung garantiert.

Die im Betreuungsverein fest angestellten Vereinsbetreuer sollen insbesondere die schwierigen Betreuungen wahrnehmen, welche ehrenamtlich nicht geführt werden können. Vereinsbetreuer werden vom Betreuungsverein in ihrer Tätigkeit beaufsichtigt, weitergebildet und haftpflichtversichert. Es erfolgt somit eine Qualitätssicherstellung der beruflich geführten Betreuungen im Verein. Urlaubs- und Krankheitsvertretung, Fallbesprechung und Erfahrungsaustausch, interne Dienstanweisungen und Abläufe zur Rechnungslegung und Entscheidungsfindung bieten Grundlagen dafür, dass regelhaft die Anwendung des § 1901 BGB und somit der UNBRK erfolgt.

Grundvoraussetzung für die Begleitung von Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung und von Bevollmächtigten.

Qualität in der Arbeit der Betreuungsvereine bedeutet auch, dass die angestellten Mitarbeiter entsprechend bezahlt werden. Die entsprechenden Berechnungen ergeben sich aus den Tarifverträgen und beruhen auf der Berechnung der KGST.

Aussagen, dass in Schleswig-Holstein eine solide Finanzierung der Betreuungsvereine durch das Land erfolgt, sind so nicht nachvollziehbar. Die aktuelle, im Bundesvergleich sehr gute, Förderung der Querschnittsarbeit besteht erst seit 3 Jahren und endet am 31.12.2017. Die Förderung ab 01.01.2018 ist noch unklar. Lläuft die Förderung so weiter? Gibt es eine Anpassung nach oben? Welche anderen Planungsrelevanten Veränderungen gibt es?

Bisher erfolgt die Förderung nach Haushaltslage, kann jederzeit entfallen und bietet keine Planungssicherheit für die nächsten Jahre. Auch werden nur ca. 1/3 der Kosten dadurch gesichert. Für ca. 2/3 der Kosten und zur Sicherung der Existenz als gemeinnütziger Betreuungsverein ist die berufliche Führung von Betreuungen und deren Refinanzierung unabdingbar.

Einzig im Bundesland Rheinland-Pfalz gibt es eine solide Planungssicherheit für Betreuungsvereine. Nur dort besteht ein Rechtsanspruch gegenüber dem Land und den Kommunen. So besteht Planungssicherheit für die Zukunft und mehrjährige Projekte. Dieses gibt es in keinem anderen Bundesland.

Der jetzt eingebrachte Gesetzentwurf zur Anpassung auf 50,50 €/ Stunde deckt nicht die Kosten der Refinanzierung. Dazu wären mind. 52,- €/Stunde erforderlich wie aus der Anlage ersichtlich.

Er schafft max. eine Überlebensmöglichkeit der Betreuungsvereine bis zu einer notwendigen und anstehenden Debatte über mögliche andere Strukturen und eine Qualitätsdiskussion im Sinne der UN-BRK. Für diese Debatte stehen wir gern zur Verfügung.

Die Bundeskonferenz wird eigene Vorschläge für eine Anpassung des pauschalen Vergütungssystems machen.

Oschersleben, 07.03.2018- Stephan Sigusch-